

Gesetzentwurf

Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Gesetz dient der Ausgestaltung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI).

Zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und der Anpassungen an die Klimawandelfolgen in Rheinland-Pfalz ist es notwendig, dass die Landesregierung auch die Kommunalen Gebietskörperschaften, mithin Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, kreisfreie und kreisangehörige Städte sowie die Landkreise, in dieser Investitionstätigkeit unterstützt. In Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens können, etwa im Zuge von gemeinsamen Projekten mit kommunalen Gebietskörperschaften, auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts einbezogen werden. Die Landesregierung hat die Erwartung, dass hierdurch Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsprojekte auf allen kommunalen Ebenen initiiert und realisiert werden und gerade auch in den Ortsgemeinden gute und wirkungsvolle Projekte zum Tragen kommen. Mit dem Investitionsprogramm werden den Kommunen zusätzliche finanzielle Spielräume eröffnet, um dringend notwendige Maßnahmen zur energetischen Modernisierung von Gebäuden oder der Mobilität, der Wärmeversorgung oder dem Logistikverkehr anzustoßen und umzusetzen.

Der durch den Menschen verursachte Klimawandel ist die zentrale Herausforderung unserer Generation. Unwetterextreme wie Stürme, Starkregenereignisse, Überflutungen und ausgedehnte Hitze- und Dürreperioden mit langen Trockenphasen haben in Intensität und Häufigkeit zugenommen und werden noch weiter zunehmen. Der Weltklimarat (IPCC) stellt in seinem 6. Sachstandsbericht 2021 fest, dass die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen eindeutig die Ursache für viele dieser Wetterextreme sind. Auf der Weltklimakonferenz in Paris hat sich die internationale Staatengemeinschaft daher darauf geeinigt, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau gehalten werden muss und Anstrengungen unternommen werden müssen,

um den Temperaturanstieg auf möglichst 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Alle Staaten sind aufgefordert, dafür die nötigen Schritte einzuleiten.

Deutschland hat den Vertrag von Paris unterzeichnet. Auch Rheinland-Pfalz bekennt sich zu den Zielen von Paris, ist Mitglied der *Under 2 Coalition* und der *Race-to-Zero-Kampagne* des UNFCCC und strebt eine Klimaneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 an. Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 - 1 (BvR 2656/18 -, Rn. 1-270) - auf die staatliche Verpflichtung für einen wirksamen Klimaschutz hingewiesen. Der Beschluss bezog sich insbesondere auf das Klimaschutzgesetz des Bundes vom 12. Dezember 2019. Er hat jedoch ebenso Auswirkungen auf die Verantwortung auf den anderen staatlichen Ebenen.

Um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zu erreichen, müssen wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen eingeleitet werden. Auch die kommunale Ebene steht in der Verantwortung und leistet zudem einen Beitrag zur Wahrnehmung der Vorbildfunktion auch im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Mit den Mitteln aus diesem Gesetz sollen daher vor allem Kommunen in die Lage versetzt werden, insbesondere wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz, also zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen, sowie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Das Land stellt den antragsberechtigten Stellen daher einmalig insgesamt bis zu 240 Millionen Euro zur Verfügung, um ihnen finanzielle Anreize zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im kommunalen Bereich zu ermöglichen. Welche Maßnahmen einer Investition durch das Land zugänglich sind und wie das Verfahren zur Verteilung dieser Finanzmittel gestaltet ist, wird gesetzlich und durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegt. Aufgrund des Volumens der bereitgestellten Mittel sowie die Klassifizierung als einmaliger Sondersachverhalt ist die Errichtung eines Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation erforderlich.

B. Lösung

Für die Zuweisung der finanziellen Mittel an die antragsberechtigten Stellen bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die aufgrund der besonderen Verfahrensabläufe in einem Spezialgesetz geregelt werden muss.

Die zugewiesenen Mittel erlauben es den antragsberechtigten Stellen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die einen spürbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen leisten. Nur so kann es gelingen, dass Rheinland-Pfalz seine gesteckten Klimaschutzziele erreicht, seinen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele von Paris leistet und dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um eine Anpassung an den voranschreitenden Klimawandel zu ermöglichen.

Das Programm beinhaltet zwei Kernelemente

1. einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen für die Umsetzung von kommunalen Maßnahmen (Veranschlagung erfolgt im Haushalts des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität mit einem Gesamtfördervolumen in Höhe von bis zu 180 Mio. EUR zzgl. bis zu 7,5 Mio. EUR für die administrative Umsetzung)
 - a. des Klimaschutzes, wie z.B. nachhaltige Wärmeversorgung, Elektromobilität, energetische Sanierung,
 - b. der Anpassungen an die Klimawandelfolgen, wie z.B. Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Klimaresilienz

im Rahmen einer Positivliste sowie

2. eines wettbewerblichen Verfahrens zur Befähigung und Unterstützung der Entstehung von Leuchtturm-Projekten des Klimaschutzes bzw. zur Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur kommunalen Entwicklung aus mehreren Maßnahmen (Veranschlagung erfolgt im Haushalts des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit einem Gesamtfördervolumen von insgesamt bis zu 60 Mio. EUR zzgl. bis zu 2,5 Mio. EUR für die administrative Umsetzung).

Die einwohnerbezogene Pauschalförderung der antragsberechtigten Stellen erfolgt über ein Antragsverfahren an das für Klimaschutz zuständige Ministerium. Um das Verfahren zu vereinfachen, wurde eine Positivliste von Maßnahmen, für die die

Mittel verwendet werden dürfen, aufgenommen. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig, wenn die Antragstellenden eine Maßnahme durchführen wollen, die dem Verwendungszweck und den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes entspricht.

Die Abwicklung des wettbewerblichen Verfahrens wird durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium erfolgen. Die Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet auf Antrag die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des Verteilungsschlüssels.

C. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf eine landeseigene Regelung würde dem Ziel, mit dem Mittel des Landes den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen auf kommunaler Ebene bestmöglich zu fördern, widersprechen. Daher schafft der Landesgesetzgeber bei einer Mittelbereitstellung in dieser Größenordnung eine gesetzliche Grundlage, welche die Voraussetzungen und den Zweck festsetzt.

D. Kosten

Insgesamt entstehen Kosten für das Land in Höhe von bis zu 250 Mio. EUR, von denen bis zu 240 Mio. EUR für die antragsberechtigten Stellen und bis zu 10 Mio. EUR für die administrative Abwicklung vorgesehen sind.

Für die Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes lediglich administrative Kosten im Falle der Antragstellung und Umsetzung verursachen. Mit dem Vollzug des Gesetzes sind daher begleitende finanzielle Auswirkungen für die Kommunen zu erwarten.

Für Wirtschaft und Private wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes ebenfalls keine unmittelbaren konkreten Kosten bewirken.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms
Klimaschutz und Innovation (KIPKI)**

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den antragsberechtigten Stellen für die Haushaltsjahre 2023-2026 einmalig Finanzmittel zur Umsetzung von kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei der Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes kommt insbesondere der Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen sowie dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie besondere Bedeutung zu. Im Sinne des Klimaschutzes und der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten soll das Gesetz dazu beitragen, eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung in den Kommunen zu ermöglichen.

(3) Das Land stellt den antragsberechtigten Stellen einen Betrag in Höhe von bis zu 240 Millionen Euro zweckgebunden zur Verfügung.

§ 2 Investitionsmaßnahmen

(1) Investitionsmaßnahmen, die dem Gesetzeszweck nach § 1 unterliegen, sind solche Maßnahmen, die den sparsamen Einsatz von Energie in den kommunalen Gebäuden sowie in der kommunalen Infrastruktur einschließlich einer zunehmenden Nutzung von grünem Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und den Betrieb von klimafreundlicher Mobilität fördern. Hinzu kommen Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen, insbesondere solche zur Klimaresilienz, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Körperschaftswald.

(2) Zu den Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 zählen auch Planungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen der Positivliste nach Anlage 1 und den im wettbewerblichen Verfahren festgelegten Investitionsmaßnahmen stehen, deren Ausführung vor dem 30. Juni 2026 begonnen wurde.

(3) Die Maßnahmen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entsprechen.

(4) Die Investitionsmaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

1. Ein Betrag in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro steht für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung, die insbesondere in der **Anlage 1** zu diesem Gesetz in Form einer Positivliste aufgeführt sind (Zuweisungsverfahren). Von der auf die jeweilige Kommune entfallenden Zuweisung müssen mindestens 75 Prozent für kommunale Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden, höchstens 25 Prozent dürfen für kommunale Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen verwendet werden.
2. Die übrigen Mittel in Höhe von bis zu 60 Millionen Euro werden nach Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens gewährt.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das für Klimaschutz zuständige Ministerium ist für die Bereitstellung der Mittel sowie die damit verbundenen Verfahrensabläufe des Landes des in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Zuweisungsverfahrens zuständig.

(2) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium ist für die Bereitstellung der Mittel sowie der damit verbundenen Verfahrensabläufe des Landes des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 genannten wettbewerblichen Verfahrens zuständig.

Teil 2 Verfahren zur Auszahlung der Mittel im Zuweisungsverfahren

§ 4 Antragsberechtigung und Verteilungsschlüssel

Der Betrag nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 wird auf die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Landkreise als antragsberechtigte Stellen nach dem gestellten Antrag und dem in der **Anlage 2**

aufgestellten Verteilungsschlüssel entsprechend der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Als Einwohnerzahl ist die vom Statistischen Landesamt zum Stand 31. Dezember 2021 nach Verwaltungsbezirken ermittelte Bevölkerungszahl zugrunde zu legen. Die Verbandsgemeinden stellen eine angemessene Beteiligung im Sinne einer Berücksichtigung von Projekten der Ortsgemeinden sicher. Die Landkreise können Investitionsmittel an Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden oder verbandsfreie Gemeinden in ihrem Kreisgebiet weitergeben.

§ 5 Besonderheiten zum Gemeindehaushaltsrecht

(1) Die nach diesem Gesetz gewährten Zuweisungen sind zweckgebunden. Innerhalb des Zahlungsmittelbestandes ist die Bildung von „zweckgebundenen Rücklagen“ (im Sinne einer zweckgebundenen Liquiditätsreserve) längstens für drei Haushaltsjahre möglich. Danach müssen die gewährten Zuweisungen zurückgezahlt werden.

(2) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden und die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise wie Investitionen finanziert werden. Dies gilt auch für nicht zuwendungsfähige Kosten der Maßnahme mit Ausnahme von Personalausgaben. Die Maßnahmen sind im Vorbericht gesondert darzustellen. Satz 1 gilt nicht, sofern mit der Zuweisung Maßnahmen der Positivliste von Dritten gefördert werden.

(3) Bei fehlender dauernder Leistungsfähigkeit ist eine Finanzierung von nicht zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme nur bei einer in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich auskömmlichen Finanzierung des Schuldendienstes der für diese Maßnahme vorgesehenen Aufnahme von Investitionskrediten möglich. Die Kommunalaufsicht kann die entsprechende Aufnahme von zusätzlichen Investitionskrediten genehmigen, sofern die antragsberechtigte Stelle Maßnahmen darstellt, um zukünftig eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionskredite zu vermeiden. Satz 1 gilt nicht, sofern mit mindestens einem Teilbetrag der Zuweisungen Maßnahmen der Positivliste von Dritten gefördert werden.

(4) Für das Haushaltsjahr 2023 ist nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich, sofern der Vertretungskörperschaft die erforderlichen Unterlagen vollständig vorgelegen haben und sie entsprechende Beschlüsse gefasst hat.

§ 6 Verfahren der Mittelbeantragung

(1) Mittel für Investitionsmaßnahmen für das Zuweisungsverfahren nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation können ab dem 1. Juli 2023 beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität schriftlich bis spätestens 31. Oktober 2023 beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt sind die in § 4 genannten kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Weiterleitung empfangener Zuwendungen ist durch Bescheid nach Maßgabe der jeweils einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorgaben zulässig an

- a) Ortsgemeinden,
- b) andere antragsberechtigte Stellen,
- c) Zusammenschlüsse zwischen den antragsberechtigten Stellen, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind (auch für ihre rechtlich unselbstständigen Betriebe und sonstigen Einrichtungen),
- d) rechtlich selbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind,
- e) kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, öffentliche und private Träger von Schulen,
- f) Sportvereine, die vereinseigene Sportstätten betreiben,
- g) im Zusammenhang mit der Schaffung kommunaler Förderprogramme zu begünstigende Privathaushalte, die für Maßnahmen der Positivliste nach Anlage 1 benannt sind.

Beihilfen werden im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nach den Vorgaben

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352/1) in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise jeweils entsprechenden Nachfolgeregelung,

- b) der befristeten Beihilferegelungen zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) in der jeweils gültigen Fassung,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187/1) in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise jeweils entsprechenden Nachfolgeregelung gewährt.

Insbesondere die folgenden Freistellungstatbestände aus der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können als Rechtsgrundlage für einzelne Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes Anwendung finden:

- Regionalbeihilfen (Artikel 14-16)
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (Artikel 17-19b)
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Artikel 25-30)
- Umweltschutzbeihilfen (Artikel 36-49)
- Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen (Artikel 50)
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Artikel 53)
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (Artikel 55)
- Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen (Artikel 56)

Zuwendungen dürfen nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist. Im Rahmen der beihilferechtlichen Prüfung von Zuwendungen, die nicht auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, sondern einer anderen beihilferechtlichen Grundlage gewährt werden sollen, muss der noch ausstehende Rückforderungsbetrag berücksichtigt werden.

Im Vollzug sind im Hinblick auf die beihilferechtliche Zulässigkeit entsprechende beihilferechtliche Vollzugshinweise zu beachten.

(3) In dem Antrag auf Bereitstellung der Mittel für Maßnahmen nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Nr. 1 sind die Vorhaben in einer Übersicht so darzustellen, dass die Voraussetzungen dieser Anlage erfüllt sind. Aus der Aufstellung muss erkennbar sein, welche Maßnahmen mit mindestens 75 Prozent für Klimaschutz und welche Maßnahmen mit höchstens 25 Prozent für Anpassungen an die Klimawandelfolgen angesetzt sind und wie der konkrete Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Klimawandelfolgen aussieht.

Für Maßnahmen, die nicht in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführt sind, ist deren positiver Effekt für den Klimaschutz bzw. die Klimawandelfolgenanpassung der beantragten Maßnahme nachzuweisen. Weitere formelle Voraussetzungen des Antragstellungsverfahrens können in entsprechenden Vollzugshinweisen der zuständigen Stellen nach § 3 näher festgelegt werden.

(4) Anträge für Maßnahmen nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Nr. 1 können für den jeweiligen Antragsteller bis zu einer Höhe des in der Anlage 2 zugewiesenen Pauschalfinanzierungsbetrags bewilligt werden. Die Mittelzuweisung erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Der Durchführungsbeginn vor Zugang dieser Bewilligung ist unzulässig.

5) Die bewilligten Mittel können unmittelbar mit Beginn der Maßnahme abgerufen werden. Der Abruf muss bis spätestens zum 31. Januar 2026 erfolgt sein.

§ 7 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Es werden nur Ausgaben für Leistungen gefördert, die direkt und unmittelbar der Umsetzung von Klimaschutz- oder Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen dienen.

(2) Die Mittel dürfen nicht für gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter verwendet werden.

§ 8 Nachweis der Mittelverwendung

(1) Als Nachweis für die Mittelverwendung ist eine zahlungsmäßige Kostenübersicht für jede Einzelmaßnahme zu führen, die die Ausgaben für die bewilligten Maßnahmen belegt. Bei einer Weiterleitung der Mittel an Dritte nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ist dieser Nachweis von der antragsberechtigten Stelle zu führen.

Die Einzelmaßnahmen sind unter Nennung des Maßnahmenträgers zu beschreiben. Es ist ein Nachweis zu führen, dass die umgesetzten Maßnahmen den bewilligten Einzelmaßnahmen entsprechen und die Projektziele erreicht wurden. Der Nachweis der Mittelverwendung ist dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität bis spätestens 31. Juli 2026 vorzulegen.

Einzelne Belege, Zahlungsnachweise sowie weitere einschlägige Unterlagen, die die zweckentsprechende und zulässige Projektumsetzung belegen, können auf Verlangen der Bewilligungsstelle angefordert werden. Nähere Einzelheiten der Mittelverwendung können in den entsprechenden Vollzugshinweisen der zuständigen Behörde nach § 3 festgelegt werden.

(2) Der Antragsberechtigte hat die Belege und sonstigen Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die zuständige Stelle ist berechtigt, diese Belege und sonstigen Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sich auch auf Stichproben beschränken.

§ 9 Verwendung nicht bewilligter Mittel

Mittel, die von den antragsberechtigten Stellen nicht nach § 6 und auch nach wiederholter Anfrage nicht beantragt werden, sind vom Land für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassungen an den Klimawandel zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn die geprüfte zu gewährende Bewilligungssumme aller Einzelmaßnahmen des Antragsberechtigten unter dem in Anlage 2 genannten Pauschalfinanzierungsbetrag liegt.

§ 10 Rückforderung

(1) Die bewilligende Stelle kann die nach diesem Gesetz gezahlten Mittel zurückfordern, wenn ein Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bescheide oder sonstige Rechtsvorschriften vorliegt, insbesondere wenn die Mittel nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Dasselbe gilt, wenn die antragsberechtigte Stelle gegen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen verstößt.

(2) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) in Verbindung mit § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, zu verzinsen.

(3) Sofern eine geförderte Maßnahme erfordert, dass bestehende Einrichtungen oder Anlagen, deren Anschaffung oder Herstellung in der Vergangenheit mit anderen Zuwendungen des Landes gefördert wurden, dauerhaft außer Betrieb gesetzt werden, sind diese Einrichtungen oder Anlagen inzwischen für den damaligen Verwendungszweck nicht mehr geeignet. Auf eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie eine (anteilige) Erstattung der Zuwendung wird verzichtet.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Die antragsberechtigten Stellen sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen, sobald absehbar wird, dass sie die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können oder sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck erhalten.

(2) Über erhebliche Abweichungen der beantragten Maßnahme oder erhebliche Änderungen bei der Verausgabung der eingesetzten Mittel ist das zuständige Ministerium ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Nach erfolgter Mittelauszahlung sind die bewilligten Maßnahmen umzusetzen und können nicht mehr in neue Maßnahmen oder andere Bestandsmaßnahmen umgewidmet werden.

Teil 3 Wettbewerbliches Verfahren

§ 12 Verwaltungsvorschriften

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium führt ein wettbewerbliches Verfahren zur Ermittlung von förderwürdigen Leuchtturmprojekten des Klimaschutzes und der Innovation durch.

(2) Antragsberechtigt im Zuge des wettbewerblichen Verfahrens können zusätzlich zu den in § 4 aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften auch Ortsgemeinden sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts sein.

(3) Die §§ 5, 10 und 11 gelten für das wettbewerbliche Verfahren entsprechend.

(4) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 4 Nr. 1

Anlage 2

zu § 4

Begründung

A. Allgemeines

Angesichts gesicherter Erkenntnisse der Wissenschaft wird weltweit die Notwendigkeit gesehen, den globalen Temperaturanstieg zu begrenzen. Zudem zeigen die aktuellen Ereignisse rund um das Kriegsgeschehen in der Ukraine und die damit verbundenen weltwirtschaftlichen Auswirkungen und die akute Gasmangellage in Deutschland und in anderen europäischen Staaten die dringend gewordene Notwendigkeit, Energie einzusparen bzw. sie möglichst effizient zu nutzen.

Das Land Rheinland-Pfalz bekennt sich zu dem Übereinkommen von Paris 2015 und strebt eine Klimaneutralität im Korridor zwischen 2035 und 2040 an. Diese Klimaschutzziele und ihre Umsetzung, bei der auch die Kommunen maßgebliche Akteure sind, erfordern es, dass das Land auch den kommunalen Gebietskörperschaften, mithin Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, kreisfreien und kreisangehörigen Städten sowie Landkreise finanzielle Unterstützung anbietet, in Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungsmaßnahmen an Klimawandelfolgen zu investieren. Weiterhin sollen auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen des privaten Rechts, vor allem im Zusammenhang mit gemeinsamen Projekten mit kommunalen Gebietskörperschaften, antragsberechtigte Stellen im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens sein können.

Die Ortsgemeinden sollen ebenfalls profitieren, indem eine Weitergabe der Finanzmittel von den Verbandsgemeinden an sie ermöglicht wird und diese über das wettbewerbliche Verfahren unmittelbare Zuwendungsempfänger sein können. Auch soll es ermöglicht werden, dass unter Berücksichtigung beihilferechtlicher Vorgaben eine Weiterleitung der Gelder an bestimmte enumerativ benannte Stellen wie beispielsweise kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und private Träger von Schulen möglich ist. Die Landesregierung hat die Erwartung, dass hierdurch Klimaschutzprojekte auf allen kommunalen Ebenen initiiert und realisiert werden und gerade auch in den Ortsgemeinden gute und sinnvolle Projekte zum Tragen kommen. Dies soll zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen, sowie zur Anpassung an Klimawandelfolgen beitragen.

Dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 - 1 (BvR 2656/18) folgend, reicht es nicht aus, dem anthropogen verursachten Klimawandel unkontrolliert zu lassen und den grundgesetzlichen Schutzauftrag allein durch sogenannte Anpassungsmaßnahmen umzusetzen. Da für einen wirksamen

Klimaschutz nur noch wenige Jahre bleiben, um sich in einem kontrollierbaren Rahmen zu bewegen, liegt auch bei KIPKI der Schwerpunkt der dadurch ermöglichten Investitionen bei den Klimaschutzmaßnahmen. Das Land stellt daher einmalig bis zu 240 Millionen Euro zur Verfügung, um diesen finanzielle Anreize zur Umsetzung von kommunalen Klimaschutzmaßnahmen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ermöglichen.

Systematisch wird das Gesetz in vier Teile untergliedert. Im ersten Teil finden sich allgemeine Bestimmungen zu dem Gesetzeszweck, zu den Investitionsmaßnahmen und den Zuständigkeiten. Infolge dieser Zuständigkeiten erschließt sich auch die Untergliederung in das durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität geführte Zuweisungsverfahren nach Teil 2 des Gesetzes und das wettbewerbliche Verfahren nach Teil 3 des Gesetzes, das im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau steht.

Im Zuweisungsverfahren nach Teil 2 ist das Ziel ersichtlich, dass die für dieses Verfahren eingesetzten Mittel zu fünfundsiebzig Prozent in kommunale Klimaschutzmaßnahmen einfließen sollen. Für dieses Zuweisungsverfahren stehen Haushaltsmittel in Höhe von 180 Millionen Euro zur Verfügung. Welche Maßnahmen hier einer Investition durch das Land zugänglich sind und wie das Verfahren zur Verteilung dieser Finanzmittel gestaltet ist, muss gesetzlich festgelegt werden und bedarf daher einer Regelungsgrundlage. Daher werden in diesem Teilabschnitt des Gesetzes die verfahrensrechtlichen Besonderheiten detailliert geregelt. Die Mittelverteilung erfolgt hier anhand der in der Anlage 2 festgelegten Aufteilung und nach einer in der Anlage 1 festgesetzten Positivliste.

Im Teil 3 wird auf das wettbewerbliche Verfahren Bezug genommen, das durch Verwaltungsvorschrift näher ausgestaltet wird.

Zuletzt werden im Teil 4 die Schlussbestimmungen geregelt.

B. Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf die begrenzte Wirkungsbreite der Vorschriften abgesehen.

C. Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

D. Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine unmittelbare Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben. Mittelbar werden partiell positive Effekte durch zusätzliche Aufträge für Unternehmen in Rheinland-Pfalz durch eine substanziell erhöhte Investitionstätigkeit der Kommunen erwartet

E. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 wird der Zweck des Gesetzes beschrieben - die antragsberechtigten Stellen in ihrer Investitionsfähigkeit zu unterstützen, damit die Ziele des Übereinkommens von Paris 2015 auf den kommunalen Ebenen investiv umgesetzt und realisiert werden können. Insbesondere die rheinland-pfälzischen Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, in zielorientierten Klimaschutz zukunftsorientiert und nachhaltig zu investieren und das Land bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Die Minderung der Treibhausgasemissionen nach dem Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes sowie die gleichzeitige Anpassung an die zu erwartenden und nicht mehr vermeidbaren Klimawandelfolgen stehen hier im Vordergrund.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt dar, dass das Gesetz darauf ausgerichtet ist, den antragsberechtigten Stellen für die Haushaltsjahre 2023-2026 einmalig Finanzmittel zur Umsetzung von kommunalen Maßnahmen zum Klimaschutz und auch zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung zu stellen. Unter kommunalen Maßnahmen sind dabei nicht nur Maßnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften zu verstehen, sondern im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens (Teil 3) auch Maßnahmen von Dritten,

etwa sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts mit einem spezifischen kommunalen Bezug, vor allem im Zuge einer Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Landesregierung verfolgt mit dem Gesetz die Intention, den finanziellen Spielraum vor allem der kommunalen Gebietskörperschaften für Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen und in Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel zu erweitern. Der Schwerpunkt dieser Unterstützung soll im Rahmen des Zuweisungsverfahrens über die in der Anlage 1 enthaltene Positivliste explizit auf Klimaschutzmaßnahmen liegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verdeutlicht die materiellen Ziele, die durch die finanzielle Unterstützung der antragsberechtigten kommunalen Gebietskörperschaften verfolgt werden sollen. Als Schwerpunkt wird hier insbesondere die Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen sowie der Schutz natürlicher Ressourcen und der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie genannt. Damit wird klargestellt, dass mit dem Gesetz intendiert wird, im Sinne des Klimaschutzes fossile Ressourcen zu schonen, Energie einzusparen und die Abhängigkeit von Energieimporten zu vermindern. Eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte soll erreicht und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung in den Kommunen soll ermöglicht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, welche Investitionssumme das Land den in Absatz 1 genannten antragsberechtigten Stellen zweckgebunden zur Verfügung stellt.

Zu § 2

In § 2 werden die Investitionsmaßnahmen näher bestimmt, die dem Gesetzeszweck nach § 1 unterliegen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden ausdrücklich die Maßnahmen aufgeführt, die von der finanziellen Investition erfasst werden sollen. Umfasst sind solche Maßnahmen, die den sparsamen Einsatz von Energie in den kommunalen Gebäuden in der kommunalen Infrastruktur, einer zunehmenden Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff, der auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurde und den Einsatz von erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und den Betrieb von klimafreundlicher Mobilität fördern. Hinzu kommen Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen, insbesondere solche zur Klimaresilienz, Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Klimawandelfolgenanpassung im Körperschaftswald.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs konkretisiert. So zählen auch Planungsleistungen bzw. Beratungsleistungen zu den förderfähigen Maßnahmen nach Absatz 1, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen der Positivliste nach der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Nr. 1 sowie den Maßnahmen der Verwaltungsvorschrift zur Ausgestaltung des wettbewerblichen Teils stehen. Abstrakte Planungen, die isoliert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen der Positivliste stehen, werden durch diese Bestimmung ausgeschlossen. Voraussetzung ist aber weiterhin, dass mit der Investitionsmaßnahme vor dem 30. Juni 2026 begonnen wurde. Sofern die Gesamtmaßnahme zum Stichtag 30. Juni 2026 noch nicht vollumfänglich abgeschlossen ist, sind nur die Teilleistungen, die bis zu diesem Zeitpunkt erbracht und abgerechnet wurden (erbrachte und abgerechnete Teilplanungsleistungen und/oder abgerechnete Teilleistungen der Investitionsmaßnahmen) zuwendungsfähig und Bestandteil des Nachweises der Mittelverwendung.

Dasselbe gilt für die im wettbewerbliche Verfahren festgelegten Investitionsmaßnahmen. Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass die Zuwendung grundsätzlich nicht zur Finanzierung einer alleinigen Planungsleistung verwendet werden soll, dennoch auch die Planung in die Finanzierung fallen kann, wenn der sachliche und zeitliche Zusammenhang zu der eigentlichen Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahme besteht und diese von dem Gesetzeszweck gedeckt ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Maßnahmen dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz entsprechen. Dies bedeutet, dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei dem Einsatz der Investitionen zu beachten sind. Hier gelten die im Haushaltsrecht und nach den Maßstäben der Landeshaushaltsordnung bestehenden Grundsätze.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt den monetären Investitionsumfang und die Verteilung der Investitionsmaßnahmen fest.

1. So wird durch Ziffer 1 festgehalten, dass ein Betrag in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro für solche Investitionsmaßnahmen zur Verfügung steht, die insbesondere in der **Anlage 1** zu diesem Gesetz in Form einer Positivliste aufgeführt sind. Hier wird genau differenziert, zu welchem Anteil in Maßnahmen für den Klimaschutz und zu welchem Anteil in Maßnahmen für die Anpassung an die Klimawandelfolgen zu investieren ist. Von der auf die jeweilige Kommune entfallenden Zuweisung müssen mindestens 75 Prozent für kommunale Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden, höchstens 25 Prozent dürfen für kommunale Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen verwendet werden. Aus dieser Aufteilung wird deutlich, dass der Schwerpunkt dieser Unterstützung explizit auf Klimaschutzmaßnahmen liegt. Der berechtigten Stelle steht es frei, ob sie die zugewiesene Mittelsumme vollständig für Klimaschutzmaßnahmen einsetzt oder ob sie ein Viertel der Mittelzuweisung für bestimmte Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahme investiert. Der Mitteleinsatz für Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahme darf allerdings 25 Prozent der Gesamtzuwendungssumme nicht überschreiten. Durch diese gesetzlich festgelegte Gewichtung wird sichergestellt, dass mindestens Dreiviertel der Investitionssummen für Klimaschutzmaßnahmen investiert werden und damit der Schwerpunkt auf dieser Unterstützung liegt.
2. Die übrigen Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 2 in Höhe von bis zu 60 Millionen Euro werden in Form eines durch Verwaltungsvorschrift näher festgelegten wettbewerblichen Verfahrens verausgabt. Die Einzelheiten des wettbewerblichen Verfahrens ergeben sich hier – wie § 12 näher ausführt – aus den Bestimmungen in der Verwaltungsvorschrift.

Durch diesen Verteilungsschlüssel liegt der Investitionsschwerpunkt des Kommunalen Investitionsprogramms ausdrücklich auf dem Zuweisungsverfahren.

Zu § 3

In § 3 werden die Zuständigkeiten für die Bereitstellung der Mittel und der damit in Zusammenhang stehenden Verfahrensabläufe geregelt.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Mittel sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verfahrensabläufe des in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Zuweisungsverfahrens bei dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Zuständigkeit für die Bereitstellung der Mittel sowie der damit verbundenen Verfahrensabläufe des Landes des in § 2 Abs. 4 Nr. 2 genannten wettbewerblichen Verfahrens auf das für Wirtschaft zuständige Ministerium festgelegt.

Zu § 4

Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Anlage 2. Der dort aufgeführten Verteilung liegt folgendes Verteilungsprinzip zugrunde: Zwei Drittel der Mittel sollen den Verbandsgemeinden zustehen, ein Drittel der Mittel wird auf die Landkreise verteilt. Zur zahlenmäßigen Klarstellung dient die Übersicht dieses Verteilungsschlüssels in der Anlage 2.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 wird erreicht, dass die nach diesem Gesetz ausgezahlten Mittel nicht für den kommunalen Haushaltsausgleich verwendet werden dürfen, ohne die entsprechenden Maßnahmen auszuführen. Es ist zulässig, nach diesem Gesetz

erhaltene Zuweisungen innerhalb des Zahlungsmittelbestandes als „zweckgebundene Rücklage“ (im Sinne einer zweckgebundenen Liquiditätsreserve) für höchstens drei Jahre vorzuhalten, etwa wenn die Durchführung der Maßnahme im Jahr der Zuweisungsauszahlung nicht möglich ist, jedoch innerhalb der drei Haushaltsfolgejahre erfolgt. Sofern Zahlungsmittelbestände in zweckgebundenen Rücklagen gehalten werden, bleiben diese bei dem Programm über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz nach dem LGPEK-RP unberücksichtigt.

Zu Absatz 2

Maßnahmen, die nach diesem Programm / Gesetz gefördert werden, müssen einerseits gemeindehaushaltsrechtlich nicht zwingend Investitionen darstellen; es kann sich um laufenden Aufwand handeln. Andererseits können die geförderten Maßnahmen komplementäre Maßnahmen erforderlich machen, die die Kommune dem Grund nach aus laufenden Mitteln zu finanzieren hätte. Um die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen durch fehlende finanzielle Mittel nicht zu behindern, wird von der Fiktion einer Investition ausgegangen, so dass eine Finanzierung komplementärer Maßnahmen mit Investitionskrediten zulässig wird, auch wenn es sich bei den komplementären Maßnahmen um laufenden Aufwand handelt. Diese Fiktion ist in Nr. 4.4 der VV zu § 103 GemO bereits vorgesehen und wird zur Klarstellung in Absatz 2 gesetzlich bestimmt. Sofern mit der Zuweisung Maßnahmen von Dritten gefördert werden, ist eine komplementäre Kreditfinanzierung ausgeschlossen; die Förderung von Dritten ist auf den Betrag höchstens der Zuweisung begrenzt.

Zu Absatz 3

Insbesondere bei baulichen Vorhaben, mit denen Klimaschutz- oder Innovationsmaßnahmen umgesetzt werden, ist es denkbar, dass die gleichzeitige Umsetzung komplementärer Maßnahmen, die nicht Klimaschutz- oder Innovationsmaßnahmen darstellen, wirtschaftlich sinnvoll ist (z. B. Ersatz normaler Fenster durch besonders wärmedämmende Fenster mit gleichzeitigem Neuanstrich der Fassade, weil das Gerüst schon steht). Folglich kann trotz eines Fördersatzes in Höhe von 100 v. H. der förderfähigen Kosten ein gewisser Betrag zur Finanzierung der nicht förderfähigen Kosten anfallen, der durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt wird. Die Kommunalaufsicht soll solche Investitionskredite unabhängig von dem übrigen Haushaltsverfahren genehmigen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Wird jedoch mindestens ein Teilbetrag der Zuweisung für die Förderung von

Maßnahmen der Positivliste von Dritten verwendet, ist eine komplementäre Finanzierung mit Investitionskrediten ausgeschlossen.

Die Zuweisungen sind bei den antragsberechtigten Stellen zunächst als Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenarten 414 / 614) zu buchen. Bei einer zweckentsprechenden Verwendung noch im Haushaltsjahr der kassenwirksamen Einzahlung innerhalb der Verwaltungstätigkeit sind keine besonderen Buchungen erforderlich. Bei einer zweckentsprechenden Verwendung noch im Haushaltsjahr der kassenwirksamen Einzahlung innerhalb der Investitionstätigkeit führt die laufende Einzahlung zu einer Zunahme des Zahlungsmittelbestandes, der sodann zur Finanzierung der Investitionsauszahlung wieder zu vermindern ist. Bei einer zweckentsprechenden Verwendung erst in Haushaltsfolgejahren ist der zweckgebundene Zuweisungsbetrag in einer Nebenrechnung innerhalb des Zahlungsmittelbestandes zu dokumentieren. Eine zwischenzeitliche Inanspruchnahme des zweckgebundenen Zuweisungsbetrags für andere Zweck ist nicht zulässig. Da für Maßnahmen nach diesem Gesetz im Einzelnen keine besonderen Nutzungsdauern festgelegt werden, gelten im Hinblick auf die Bilanzierung die allgemeinen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Auf Nr. 8.2.4 der Vollzug der Verwaltungsvorschrift (VV-LHO) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, Teil II wird hingewiesen.

Trotz der hier bestimmten Abweichungen vom Gemeindehaushaltsrecht bleibt es laufender Aufwand, der aufgrund der in diesem Paragraphen bestimmten Ausnahmen wie eine Investitionstätigkeit finanziert werden kann. Zur Klarstellung ist deshalb eine Buchung der Einzahlung aus der Zuweisung in der laufenden Verwaltungstätigkeit bestimmt. Bei einer Verwendung der Mittel noch im selben Haushaltsjahr ist nichts Besonderes zu veranlassen; weitere Buchungen erfolgen wie sonst üblich. Werden die Mittel nicht im Haushaltsjahr der kassenwirksamen Einzahlung, sondern erst in Haushaltsfolgejahren verwendet, ist der Zuweisungsbetrag im Zahlungsmittelbestand zu dokumentieren; eine auch nur vorübergehende andere Verwendung ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Im kreisangehörigen Raum werden die absoluten Zuweisungsbeträge aufgrund der Aufteilung zwischen Landkreis einerseits und verbandsfreien Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden je Körperschaft geringer ausfallen als in kreisfreien Städten. Die Zuweisungsbeträge werden voraussichtlich erst in der zweiten Jahreshälfte bei den Zuweisungsempfängern kassenwirksam. Aus diesen Gründen (geringe Beträge, späte Kassenwirksamkeit im Jahr) wird bei einer Verwendung der Zuweisungen noch im Haushaltsjahr 2023 auf eine Pflicht zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung nur für Maßnahmen nach diesem Gesetz verzichtet. Bei Investitionsmaßnahmen sind als erforderliche Unterlagen grundsätzlich insbesondere Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, zu verstehen. Aus den Plänen sollen mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Folgekosten hervorgehen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen sind als erforderliche Unterlagen Vorlagen erforderlich, aus denen die Einzelheiten der Maßnahme (z. B. Austausch von 35 Fenstern durch Energiesparfenster) sowie die entstehenden Aufwendungen hervorgehen.

Zu § 6

In dieser Vorschrift wird das Antragsverfahren und die Antragsberechtigung für das Zuweisungsverfahren bestimmt. Zudem werden beihilferechtliche Anforderungen aufgeführt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mittel für Investitionsmaßnahmen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität schriftlich bis spätestens 31. Oktober 2023 zu beantragen sind.

Zu Absatz 2

Antragsberechtigt sind nach Absatz 2 die in § 4 genannten kommunalen Gebietskörperschaften, mithin die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte und die Landkreise.

Satz 2 regelt die Möglichkeit der Weiterleitung der Mittel für Investitionsmaßnahmen an dritte Stellen. Dies schafft eine Flexibilität im Hinblick auf die Verteilung der Mittel über den Kreis der antragsberechtigten Stellen hinaus. Wesentlich ist jedoch, dass auch bei einer Weiterleitung empfangener Zuwendungen die einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorgaben zu beachten sind und nur bei Berücksichtigung dieser Vorschriften eine Weitergabe zulässig ist. Nach Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a ist eine Weiterleitung an Ortsgemeinden möglich. Auch Projekte der Ortsgemeinden sollen aus den Zuweisungen an die Verbandsgemeinden berücksichtigt werden können.

Nach Buchstabe b ist auch eine Weiterleitung an andere antragsberechtigte Stellen möglich. Diese Option öffnet den Kommunen die Möglichkeit, größere Projekte einer antragsberechtigten Stelle zu finanzieren, die durch eine singuläre Mittelzuwendung nach der Verteilung im Rahmen der Vorgaben des Schlüssels in Anlage 2 nicht möglich wären.

Wie sich aus Buchstabe c ergibt, können sich die antragsberechtigten Stellen aber auch zusammenschließen, um Gemeinschaftsprojekte zu bilden, die über die kommunalen Grenzen hinausgehen. Auch dies ermöglicht es den antragsberechtigten Stellen größere Projekte zu verwirklichen, die den eigenen Zuweisungsbetrag übersteigen.

Eine Weiterleitung ist nach Buchstabe d auch an rechtlich selbständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände möglich, an denen Kommunen beteiligt sind. Dasselbe gilt für kommunale und freie Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie öffentliche und private Träger von Schulen (Buchstabe e). Diese Möglichkeit begründet sich darin, dass aufgrund der schulgesetzlichen Regelungen die Bereitstellung sowie die laufende Unterhaltung von Schulgebäuden und Schulanlagen zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zählen. Auch die Kindertagesbetreuung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Da bei Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung neben den Kommunen auch sonstige Träger diese kommunalen Pflichtaufgaben wahrnehmen können, wird den antragsberechtigten

Stellen als Zuwendungsempfänger die Möglichkeit der Weiterleitung der Zuwendungen an diese Träger eingeräumt.

Möglich ist auch eine Weiterleitung an Sportvereine (Buchstabe f), sofern diese über vereinseigene Sportstätten verfügen. Vereinseigene Sportstätten, insbesondere Sporthallen werden regelmäßig mit Zustimmung der jeweiligen Kommune mit Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gefördert und sind neben dem Vereinssport bei freien Kapazitäten nach den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes insbesondere Schulen und anderen Benutzergruppen zur Verfügung zu stellen. Sie ergänzen die kommunale Sportinfrastruktur und entlasten die Kommunen bei dieser Aufgabe der Daseinsvorsorge. Regelmäßig sind sie energieintensiv aufgrund Beleuchtung, Heizung und Warmwasserverbrauch. Als Infrastruktur der ergänzenden, kommunalen Daseinsvorsorge besteht durch die Weiterleitung die Möglichkeit, dass sie insbesondere wegen ihres hohen Einsparpotenzials in die Förderung einbezogen werden.

In formeller Hinsicht ist es erforderlich, dass die antragsberechtigte Stelle die Weiterleitung der Zuweisungsmittel an die berechtigten anderen Stellen durch Bescheid erteilt. Die antragsberechtigte Stelle wird damit nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, vielmehr ist diese weiterhin gegenüber dem Land auch bei einer Weiterleitung für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen verpflichtet.

Satz 3 beinhaltet die beihilferechtlichen Besonderheiten, welche nach den Vorgaben der dort aufgeführten Bestimmungen zu beachten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Grundzüge des Antragsverfahrens zur Bereitstellung von Mitteln nach der Positivliste. Die Vorhaben sind übersichtlich in einer vorgegebenen strukturierten Form so darzustellen, dass die Voraussetzungen der Positivliste sowie die Einhaltung der Umsetzungsfristen erfüllt sind. Der Maßnahmenträger ist eindeutig zu benennen. Es kann sich dabei um den originären Empfänger der Mittel handeln, bzw. im Falle der Weiterleitung der Mittel um den Letztempfänger. Die prüfende Stelle muss aus den Unterlagen erkennen können, inwiefern jede Einzelmaßnahme tatsächlich unter die Positivliste zu subsumieren ist und mit welchen Beiträgen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu rechnen ist. Durch die durch das Gesetz vorgesehenen Aufteilung der Maßnahmen in Klimaschutz- und

Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen, muss aus dieser Aufstellung erkennbar sein, welche Maßnahmen mit mindestens 75 Prozent für Klimaschutz und welche Maßnahmen mit höchstens 25 Prozent für die Anpassung an Klimawandelfolgen angesetzt sind.

Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle auch Maßnahmen, die nicht enumerativ in der Positivliste aufgeführt sind, finanziell unterstützen. Dies setzt aber voraus, dass es sich bei dieser Investitionsmaßnahme um eine solche nach § 2 handelt, die den ausdrücklich in §1 festgelegten Gesetzeszweck erfüllt. Um dies prüfen und den Ermessensspielraum ausfüllen zu können, müssen diese nicht unter die Positivliste fallende Maßnahmen näher spezifiziert werden. Im Antrag sind in diesem Fall Informationen in einer vorgegebenen strukturierten Form abzugeben, die den positiven Effekt für den Klimaschutz bzw. die Klimawandelanpassung der beantragten Maßnahme nachweisen.

Jeder Antrag enthält eine Kostenaufstellung aufgeschlüsselt nach Einzelmaßnahmen, die zumindest die Gesamtausgaben je Einzelmaßnahme sowie die je Einzelmaßnahme eingesetzten KIPKI-Mittel ausweist.

In der Projektbeschreibung sind weiterführende Projektangaben zu machen, um eine Plausibilisierung der Kostendarstellung sowie eine Beurteilung des Projektinhalts sowie dessen Ziele zu ermöglichen. Insbesondere bei investiven Maßnahmen sind weiterführende, wesentliche Kernaussagen zur schlüssigen Kostenermittlung der Projektbeschreibung beizufügen. Diese können gröber gefasst sein, d.h. sich auf einen Kostenrahmen bzw. eine Kostenschätzung stützen. Im Verwendungsnachweis ist je Einzelmaßnahme eine zahlungsmäßige Kostenübersicht, eine Projektbeschreibung, ein strukturierter Nachweis zu den Projektergebnissen sowie eine Zuordnung zu den seinerzeit bewilligten Maßnahmen vorzunehmen.

Dies ist nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund notwendig, um die Kosten der eigentlichen Klimaschutzmaßnahme von ggf. anderen begleitenden Maßnahmen abgrenzen zu können, wie beispielhaft bei komplexeren Baumaßnahmen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird klargestellt, dass Anträge für Maßnahmen nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 Nr. 1 für den jeweiligen Antragsteller bis zu einer Höhe des in der Anlage 2 zugewiesenen Pauschalfinanzierungsbetrag bewilligt werden. Die formelle Form der Mittelzuweisung erfolgt für alle Maßnahmen je Maßnahmeträger durch Verwaltungsakt

in Gestalt eines Bewilligungsbescheids. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass vor Zugang dieses Bewilligungsbescheids nicht mit der Durchführung begonnen werden darf.

Zu Absatz 5

Absatz 4 präzisiert die zeitlichen Voraussetzungen, die an die Durchführung der Maßnahme zu stellen sind. Es wird klargestellt, dass die bewilligten Mittel unmittelbar mit Beginn der Maßnahme abgerufen werden können. Als Beginn der Maßnahme zählt die Leistungsaufnahme des beauftragten Auftragnehmers bzw. die In-Kraft-Setzung einer Verwaltungsgrundlage im Rahmen kommunaler Förderprogramme.

Der Abruf muss bis spätestens 31. Januar 2026 beim Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität erfolgt sein.

Zu § 7

In § 7 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben näher konkretisiert. So wird in Absatz 1 klargestellt, dass nur Ausgaben für Leistungen gefördert werden, die direkt und unmittelbar der Umsetzung von Klimaschutz- oder Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen dienen.

Eine Begrenzung auf solche Ausgaben steht im Einklang mit dem in § 1 niedergelegten Gesetzeszweck und unterstreicht die Intention des Gesetzgebers im Besonderen.

Absatz 2 stellt konkretisierend klar, dass die Mittel nicht für gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter verwendet werden dürfen.

Zu § 8

Für die Mittelverwendung müssen nicht alle Rechnungen und Belege vorgelegt werden. Der Nachweis der Mittelverwendung ist durch Vorlage der wesentlichen Unterlagen zu erbringen. Vollumfängliche detaillierte Einzelrechnungen und Belege müssen nicht vorgelegt werden. Sie müssen allerdings vorgehalten werden. Der zuständigen Behörde steht das Recht zu, diese im Einzelfall anzufordern. Darüber hinaus führt der Rechnungshof sowie weitere Prüfinstanzen des Landes Rheinland-

Pfalz, des Bundes bzw. der EU gegebenenfalls Prüfungen durch. Unabhängig von der Höhe der förderfähigen Kosten und der im Antragsverfahren und beim Mittelverwendungsnachweis ggf. nur reduziert vorzulegenden Unterlagen sind die maßnahmenbezogenen Unterlagen grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger immer fachgerecht, vollständig und mit angemessenem Nachweis der Wirtschaftlichkeit zusammenzustellen und so zu dokumentieren, dass sie von einem Dritten Unbeteiligten nachvollzogen werden können.

Zu § 9

In § 9 wird ausgeführt, dass Mittel, die von den antragsberechtigten Stellen nicht nach § 6 Abs. 1 und auch nach wiederholter Anfrage nicht beantragt werden, vom Land für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassungen an die Klimawandelfolgen verwendet werden. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass die bereitgestellten Haushaltsmittel zweckentsprechende Verwendung finden, wenn sie nicht durch die antragsberechtigten Stellen abgerufen werden. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen die geprüfte zu gewährende Bewilligungssumme aller Einzelmaßnahmen unter dem in Anlage 2 genannten Pauschalfinanzierungsbetrag für die jeweilige antragsberechtigete Stelle liegt. In diesen Fällen wird der Differenzbetrag im Rahmen der Erstbewilligung unverzüglich aufgelöst.

Zu § 10

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Recht der bewilligenden Stelle festgeschrieben, dass die nach diesem Gesetz gezahlten Mittel zurückgefordert werden können, wenn ein Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Bescheide oder sonstige Rechtsvorschriften vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Mittel nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sollte sich daher nach Antragstellung und nach Auszahlung der für die beantragte Maßnahme zugewendeten Geldsumme herausstellen, dass diese finanziellen Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, so können diese von der bewilligenden Stelle herausverlangt werden. Die Maßstäbe des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches sind hier anzuwenden.

Dasselbe gilt, wenn die antragsberechtigte Stelle gegen die für sie geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen verstößt.

Zu Absatz 2

Über den Erstattungsanspruch hinaus, sind die nach Absatz 1 zurückzuzahlenden Mittel auch zu verzinsen. Die erstattungspflichtige Stelle muss daher bei Zahlungsverzug nach den Vorschriften des § 1 Abs.1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487) in Verbindung mit § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, auch die gesetzlich festgelegten Zinsen auf den Erstattungsbetrag zahlen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

Zu Absatz 3

Maßnahmen für den Klimaschutz haben gerade den letzten Jahren eine enorme Notwendigkeit und Dringlichkeit erfahren. Sofern in der Vergangenheit Maßnahmen vom Land gefördert wurden, ist einerseits nicht auszuschließen, dass die in den jeweiligen Zuwendungsrichtlinien bestimmte Zweckbindungsfrist der Förderung noch nicht abgelaufen ist und andererseits die damals geförderten Maßnahmen aus heutiger Sicht mit Blick auf die Klimaschutzerfordernisse nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Würde nun eine damals geförderte Maßnahme im Rahmen dieses Gesetzes durch eine klimaschützende Maßnahme ersetzt, würde dies unter Umständen Rückforderungsansprüche des Landes auslösen.

Zu § 11

Diese Vorschrift legt eine Anzeigepflicht fest, welche die antragsberechtigten Stellen dazu verpflichtet, dem zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen, sobald absehbar wird, dass sie die Mittel nicht vollständig in Anspruch nehmen können oder

sie weitere Zuwendungen für denselben Zweck erhalten. Diese Information ermöglicht es der bewilligenden Stelle zu entscheiden, ob sie von dem in § 10 festgelegten Rückforderungsrecht Gebrauch macht oder sonstige Maßnahmen ergreift bzw. ergreifen muss.

Dieselbe Anzeigepflicht trifft die antragsberechtigte Stelle nach Absatz 2 auch bei erheblichen Abweichungen der beantragten Maßnahme oder erheblichen Änderungen in der im Antrag vorgelegten Aufstellung des finanziellen Rahmens. Erheblich sind Abweichungen von der beantragten Maßnahme dann, wenn sie von dem im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen abweichen und diese Abweichung dazu führen könnte, dass die Maßnahme so nicht genehmigt worden wäre oder vom Zweck des Gesetzes nicht mehr erfasst wird. Bei Zweifel über die Erheblichkeit der Abweichung ist eine Anzeige bei der bewilligenden Stelle geboten. Es ist von dieser Stelle zu entscheiden, ob sie entsprechende Maßnahme ergreift.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium führt ein wettbewerbliches Verfahren durch. Ziel ist es, förderwürdige Leuchtturmprojekte des Klimaschutzes und der Innovation auf der kommunalen Ebene zu ermitteln. Es werden herausragende Projektvorhaben verschiedener Größe ausgewählt, welche die Vielfalt der Ideen im Land und das Engagement im kommunalen Bereich ebenso wie die Vielfalt der Herausforderungen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung abbilden.

Zu Absatz 2

Um dem Ziel des wettbewerblichen Verfahrens zu entsprechen, bedeutende Projektvorhaben des Klimaschutzes in Rheinland-Pfalz zu unterstützen, muss der Kreis der antragsberechtigten Stellen möglichst weit gefasst werden. Neben den in § 4 aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften kommen auch Ortsgemeinden

sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen des privaten Rechts in Frage.

Zu Absatz 3

Die §§ 5, 10 und 11 sind auch für die Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens relevant und sollen deshalb auch für dieses gelten. Weitergehende Vorgaben bleiben einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Zu Absatz 4

Die zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens erforderlichen Bestimmungen sollen in eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden, die durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium erlassen wird.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Dieser Zeitpunkt ist der Tag nach der Verkündung.